

**Übersicht Bundesländer: Ausnahme von Testpflicht (2G-Plus)  
insbesondere für „Geboosterte“  
Stand 02.02.2022, 12:00 Uhr**



Im Rahmen der **Ministerpräsidentenkonferenz vom 07. Januar 2022** haben sich Bund und Länder (mit Ausnahme von Bayern und Sachsen-Anhalt) auf die flächendeckende und **inzidenzunabhängige Einführung der 2G-Plus-Regelung in der Gastronomie** verständigt. Danach müssen grundsätzlich auch bereits geimpfte oder genesene Gäste **zusätzlich einen Negativnachweis** erbringen, insofern sie nicht bereits „geboostert“ wurden oder einer anderen Ausnahme unterfallen.

In der Beschlussfassung der Ministerpräsidentenkonferenz vom 07. Januar 2022 heißt es unter Ziffer 4 wörtlich:

*„Ergänzend wird spätestens ab dem 15. Januar 2022 bundesweit und inzidenzunabhängig der **Zugang zur Gastronomie (Restaurants, Cafes etc.) für Geimpfte und Genesene nur noch mit einem tagesaktuellen Test oder mit dem Nachweis einer Auffrischungsimpfung (Booster-Impfung) ab dem Tag der Auffrischungsimpfung möglich sein (2G Plus)**. An diesen Orten können Masken nicht dauerhaft getragen werden, so dass sich die Virus-Variante dort besonders leicht überträgt.“*

Der MPK-Beschluss selbst entfaltet keinerlei rechtliche Wirkung. Die Umsetzung liegt bei den Bundesländern, weshalb sich in den **Länderverordnungen** derzeit **unterschiedliche Ausnahmeregelungen** finden. Teils sind ausschließlich doppelt Geimpfte mit zusätzlichem Booster von der Testpflicht befreit, teils bleibt auch „frisch“ Geimpften und „frisch“ Genesenen ein Restaurantbesuch möglich, teils gelten darüber hinaus andere Ausnahmen.

Am 15. Januar 2022 ist außerdem die [Verordnung zur Änderung der Covid-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung](#) in Kraft getreten. Die Neuregelung enthält insbesondere eine **dynamische Definition zum Impf- und Genesenennachweis** mit Verweisungen auf die jeweilige **Empfehlung des Paul-Ehrlich- und des Robert-Koch-Instituts**. Eine wachsende Zahl von Bundesländern verweist bereits auf diese Regelungen.

1) **Zum Impfnachweis siehe bitte Informationen unter:** [www.pei.de/impfstoffe/covid-19](http://www.pei.de/impfstoffe/covid-19)  
*Beachte:* Für einen vollständigen Impfschutz mit dem Vakzin „Johnson&Johnson“ sind nun **zwei** Impfungen erforderlich.

2) **Zum Genesenennachweis siehe bitte Informationen unter:** [www.rki.de/covid-19-genesenennachweis](http://www.rki.de/covid-19-genesenennachweis)  
*„Ein Genesenennachweis im Sinne der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung und der Coronavirus-Einreiseverordnung muss aus fachlicher Sicht folgenden Vorgaben entsprechen:*

- a) Die Testung zum Nachweis der vorherigen Infektion muss durch eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) erfolgt sein **UND**
- b) das Datum der Abnahme des positiven Tests muss mindestens 28 Tage zurückliegen **UND**
- c) das Datum der Abnahme des positiven Tests darf höchstens 90 Tage zurückliegen.“

Um Ihnen den Überblick zu erleichtern, haben wir folgende Tabelle zu den unterschiedlichen Ausnahmetatbeständen entwickelt:

Bundesland	Entfallen der Testpflicht im Rahmen von 2G-Plus-Regelung
<p align="center"><b>Baden-Württemberg</b></p> <p>Verordnung vom 15.09.2021 in der ab 28.01.22 gültigen Fassung</p> <p>Gültig: 28.01.22 – 25.02.22</p> <p>(siehe § 4 Abs. 1a)</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Für <b>Geimpfte mit Auffrischungsimpfung</b></li> <li>- Für <b>„frisch“ Geimpfte</b> mit vollständiger Schutzimpfung (<b>nicht länger</b> zurückliegend als <b>3 Monate</b>)</li> <li>- Für <b>„frisch“ Genesene</b> (siehe § 2 Nr. 4 und Nr. 5 SchAusnahmV)</li> <li>- Für Personen, für die <b>keine Empfehlung</b> der STIKO bzgl. einer Auffrischungsimpfung besteht</li> </ul>
	<p>§ 4 (1a) Soweit in Teil 2 der Zutritt zu den dort genannten Einrichtungen oder Angeboten im Rahmen der verfügbaren und zulässigen Kapazitäten nur für immunisierte Personen nach Vorlage eines Antigen- oder PCR-Testnachweises gestattet ist, gilt dies nicht für</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. <u>geimpfte</u> Personen, deren Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vollständigen Schutzimpfung <u>nicht länger als drei Monate</u> zurückliegt,</li> <li>2. <u>genesene Personen</u> im Sinne von <u>§ 2 Nummer 4 in Verbindung mit Nummer 5 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung</u> vom 8. Mai 2021 (SchAusnahmV - BAnz AT 8. Mai 2021 V1), die zuletzt durch Verordnung vom 14. Januar 2022 (BAnz AT 14. Januar 2022 V1) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,</li> <li>3. <u>geimpfte</u> Personen, die eine <u>Auffrischungsimpfung</u> erhalten haben, oder</li> <li>4. Personen, für die <u>keine Empfehlung der Ständigen Impfkommission</u> hinsichtlich einer Auffrischungsimpfung besteht.</li> </ol>

**Übersicht Bundesländer: Ausnahme von Testpflicht (2G-Plus)  
insbesondere für „Geboosterte“  
Stand 02.02.2022, 12:00 Uhr**

Bundesland	Entfallen der Testpflicht im Rahmen von 2G-Plus-Regelung
<p><b>Bayern</b></p> <p>Verordnung vom 23.11.2021 in der ab 27.01.22 gültigen Fassung</p> <p>Gültig: 27.01.22 bis 09.02.22 (siehe § 4 Abs. 7 Nr. 4)</p>	<p>- Für <b>Geimpfte mit Auffrischungsimpfung</b></p> <p>- Für <b>geimpfte Genesene</b> (Infektion <b>nach</b> einer vollständigen Immunisierung)</p> <p>§ 4 (7) <i>Getesteten Personen stehen gleich:</i></p> <p><i>geimpfte Personen im Sinne des § 2 Nr. 2 SchAusnahmV, die nachweisen können, dass sie zusätzlich entweder eine weitere Impfstoffdosis als Auffrischungsimpfung erhalten oder nach ihrer vollständigen Immunisierung eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 überstanden haben, soweit nicht bundesrechtlich anderes geregelt ist.</i></p>
<p><b>Berlin</b></p> <p>Verordnung vom 14.12.2021 in der ab 18.01.22 gültigen Fassung</p> <p>Gültig: 22.01.22 – 18.02.22 (siehe § 9a i.V.m. § 8 Abs. 2)</p>	<p>- Für <b>Geimpfte</b> (i.S. v. § 8 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2) mit <b>Auffrischungsimpfung</b>:</p> <p><u>Definition „geimpft“:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Von EU zugelassener Impfstoff, letzte erforderliche Impfung mind. 14 Tage zurückliegend</li> <li>• In einem Drittland außerhalb der EU ausgestelltes Impfzertifikat mit Impfstoff, der einem der in Artikel 5 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2021/953 Genannten entspricht</li> </ul> <p>- Für <b>Genesene</b> (i.S. v. § 8 Abs. 2 Nr. 3 und Nr. 4) mit <b>Auffrischungsimpfung</b>:</p> <p><u>Definition „genesen“:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• &gt; 6 Monate zurückliegendes positives PCR-Testergebnis und mind. eine Impfung mit einem von EU zugelassenem Impfstoff, letzte erforderliche Impfung mind. 14 Tage zurückliegend</li> <li>• Mind. 28 Tage und max. 6 Monate zurückliegendes positives PCR-Testergebnis</li> </ul> <p>§ 9a <i>Soweit in dieser Verordnung vorgeschrieben ist, dass abweichend von § 9 Absatz 2 Nummer 6 zusätzlich zur Maskenpflicht nach § 2 einheitlich die Pflicht, eine negative Testung nachzuweisen, besteht, gilt dies nicht für Personen im Sinne von § 8 Absatz 2 Nummer 1 bis 4, die eine Auffrischungsimpfung erhalten haben. § 8 Absatz 5 findet insofern keine Anwendung, als dass die Testpflicht auch für geimpfte oder genesene Personen gilt.</i></p> <p>§ 8 (2) <i>Folgenden Personen ist der Zugang zu Einrichtungen, Betrieben, Veranstaltungen und ähnlichen Unternehmungen unter der 3G-Bedingung eröffnet:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. <i>Geimpften Personen, die mit einem von der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff gegen Covid-19 geimpft sind und deren letzte erforderliche Impfung mindestens 14 Tage zurückliegt,</i></li> <li>2. <i>Geimpften Personen, denen in einem Drittland außerhalb der Europäischen Union ein Impfzertifikat für einen verabreichten COVID-19-Impfstoff ausgestellt wurde, der einem der in Artikel 5 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2021/953 genannten COVID-19-Impfstoffe entspricht,</i></li> <li>3. <i>Genesenen Personen, die ein mehr als sechs Monate zurückliegendes positives PCR-Testergebnis auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nachweisen können und die mindestens eine Impfung gegen Covid-19 mit einem von der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff erhalten haben und deren letzte Impfung mindestens 14 Tage zurückliegt, sowie</i></li> <li>4. <i>Genesenen Personen, die ein mindestens 28 Tage und höchstens sechs Monate zurückliegendes positives PCR-Testergebnis auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nachweisen können.</i></li> </ol>
<p><b>Brandenburg</b></p> <p>Verordnung vom 23.11.2021 geändert durch Verordnung vom 14.01.22</p> <p>Gültig: 17.01.22 – 13.02.22 (siehe § 11 Abs. 4, § 15 Abs. 1 Nr. 2, § 20 Abs. 1)</p>	<p><u>Gastronomie / Veranstaltungen:</u></p> <p>- Für <b>Geimpfte</b> mit Nachweis über <b>Auffrischungsimpfung</b></p> <p>- Für <b>Genesene</b> mit Nachweis über <b>Auffrischungsimpfung</b></p> <p>- Für Kinder und Jugendliche <b>unter 18 Jahren</b>, die vollständig geimpft oder nachweislich genesen sind (<b>Impf- bzw. Genesenennachweis</b>)</p> <p>§ 11 (4) <i>Sofern Veranstalterinnen und Veranstalter von der Möglichkeit nach Satz 2 Gebrauch machen, gilt die Pflicht zur Vorlage eines Testnachweises nicht für</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. <i>Personen, die einen auf sie ausgestellten Impfnachweis über eine Auffrischungsimpfung nach § 2 Nummer 3 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vorlegen,</i></li> <li>2. <i>Personen nach § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.</i></li> </ol> <p>§ 15 (1) Nr. 2 <i>die Zutrittsbewilligung ausschließlich für die in § 7 Absatz 1 genannten Personen, die zusätzlich einen auf sie ausgestellten Testnachweis oder einen auf sie ausgestellten Impfnachweis über</i></p>

**Übersicht Bundesländer: Ausnahme von Testpflicht (2G-Plus)  
insbesondere für „Geboosterte“  
Stand 02.02.2022, 12:00 Uhr**

Bundesland	Entfallen der Testpflicht im Rahmen von 2G-Plus-Regelung
	<p>eine <u>Auffrischimpfung</u> nach § 2 Nummer 3 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vorlegen (...).</p> <p>Die Pflicht zur Vorlage eines Testnachweises oder Impfnachweises über eine Auffrischimpfung nach Satz 1 Nummer 2 gilt nicht für Personen nach § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2, die das <u>18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben</u> (...).</p>
<p><b>Bremen</b></p> <p>Verordnung vom 18.01.2022</p> <p>Gültig: 21.01.22 bis 18.02.22 (siehe § 3 Abs. 4b)</p>	<p>- Für <b>Geimpfte</b> mit <b>Auffrischimpfung</b></p> <p>- Für <b>Genesene</b> mit <b>Auffrischimpfung</b> (wenn vor nicht mehr als <b>3 Monaten</b> erfolgt)</p> <p>- Für <b>„frisch“ Geimpfte</b> (wenn letzte erforderliche Einzelimpfung nicht länger als <b>3 Monate</b> zurückliegt)</p> <p>- Für <b>„frisch“ Genesene</b> (wenn Infektion <b>nicht länger</b> als <b>3 Monate</b> zurückliegt)</p> <p><i>(4b) Satz 1 gilt nicht für geimpfte Personen, bei denen die letzte erforderliche Einzelimpfung vor nicht mehr als drei Monaten erfolgt ist oder die eine Auffrischimpfung erhalten haben, für genesene Personen, deren Infektion nicht länger als drei Monate zurückliegt oder deren Auffrischimpfung vor nicht mehr als drei Monaten erfolgt ist und für Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.</i></p>
<p><b>Hamburg</b></p> <p>Verordnung vom 18.01.2022</p> <p>Gültig: 19.01.22 – 12.02.22 (siehe § 10k a.E.)</p>	<p>- Für <b>Geimpfte</b> (s. § 2 Nr. 3 SchAusnahmV) mit Nachweis über <b>Auffrischimpfung</b></p> <p>- Für <b>Geimpfte</b> mit <b>Genesenennachweis</b> (s. § 2 Nr. 5 SchAusnahmV) (Infektion <b>nach</b> vorheriger Erlangung einer vollständigen Schutzimpfung)</p> <p><i>§ 10 k: Von der Pflicht zur Vorlage eines Testnachweises nach Satz 1 Nummer 2 sind <u>geimpfte Personen</u> nach § 2 Absatz 9 befreit, die einen Nachweis über eine <u>Auffrischimpfung</u> nach § 2 Absatz 6a oder einen <u>Genesenennachweis</u> nach § 2 Absatz 6 vorlegen; die dem Genesenennachweis zugrundeliegende Testung muss <u>nach der Erlangung der vollständigen Schutzimpfung</u> nach § 2 Nummer 3 SchAusnahmV erfolgt sein.</i></p>
<p><b>Hessen</b></p> <p>Verordnung vom 24.11.2021 in der ab 17.01.22 gültigen Fassung</p> <p>Gültig: 17.01.22 – 10.02.22 (siehe § 3 Abs. 2)</p>	<p>- Für <b>Geimpfte</b> mit Nachweis über <b>Auffrischimpfung</b></p> <p>- Für <b>„frisch“ Geimpfte</b> mit vollständiger Schutzimpfung (wenn die zweite Impfung weniger als <b>3 Monate</b> zurückliegt)</p> <p>- Für <b>„frisch“ Genesene</b> (wenn Infektion innerhalb der letzten <b>3 Monate</b> durch Testung mittels Nukleinsäurenachweis nachgewiesen wurde)</p> <p>- Für <b>geimpfte Genesene</b> (mit Genesenennachweis, wenn zudem entweder eine maximal <b>3 Monate</b> zurückliegende <b>erste Impfung</b> oder eine <b>zweite Impfung</b> gegen das Coronavirus SARS-CoV nachgewiesen wird)</p> <p><i>§ 3 (2) Soweit nach dieser Verordnung für den Einlass oder Zugang zu Einrichtungen, Betrieben, Angeboten, Veranstaltungen und Zusammenkünften über einen Negativnachweis nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder 2 hinaus ein Negativnachweis nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, 4 oder 5 erforderlich ist (2GPlus), stehen dem</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. <i>der Nachweis einer Auffrischimpfung nach § 2 Nr. 3 Buchst. c der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (Geboosterte),</i></li> <li>2. <i>ein Negativnachweis nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, wenn die zweite Impfung weniger als drei Monate zurückliegt („frisch“ <u>doppelte Geimpfte</u>),</i></li> <li>3. <i>ein Negativnachweis nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, wenn zudem entweder eine maximal drei Monate zurückliegende erste Impfung oder eine zweite Impfung gegen das Coronavirus SARS-CoV nachgewiesen wird (<u>geimpfte Genesene</u>), sowie</i></li> <li>4. <i>ein Negativnachweis nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, wenn die Infektion innerhalb der letzten 3 Monate durch Testung mittels Nukleinsäurenachweis nachgewiesen wurde („frisch“ <u>Genesene</u>), gleich.</i></li> </ol>
<p><b>Mecklenburg-Vorpommern</b></p> <p>Verordnung vom 23.11.2021 in der ab 12.01.22 gültigen Fassung</p> <p>Gültig: 12.01.22 – 09.02.22 (siehe § 1f Abs. 7)</p>	<p>- Für <b>Geimpfte</b> mit Nachweis über <b>Auffrischimpfung</b></p> <p><i>§ 1f (7) Das Erfordernis der Vorlage eines negativen Testnachweises nach den Absätzen 1 bis 5 entfällt bei <u>geimpften Personen</u> nach § 2 Nummer 2 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung, die einen <u>Nachweis über eine durchgeführte Auffrischimpfung</u> (sog. Boosterimpfung) gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 mit einem vom Paul-Ehrlich-Institut im Internet nach Maßgabe der Empfehlungen des Robert-Koch-Institutes im Internet unter der Adresse <a href="https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Archiv/2021/48/Art_01.html">https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Archiv/2021/48/Art_01.html</a> genannten Impfstoff vorlegen.</i></p>

**Übersicht Bundesländer: Ausnahme von Testpflicht (2G-Plus)  
insbesondere für „Geboosterte“  
Stand 02.02.2022, 12:00 Uhr**

Bundesland	Entfallen der Testpflicht im Rahmen von 2G-Plus-Regelung
<p><b>Niedersachsen</b> Verordnung vom 23.11.2021 in der ab 02.02.22 gültigen Fassung Gültig: 02.02.22 – 23.02.22 (siehe § 7 Abs. 6)</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Für <b>Geimpfte</b> mit Nachweis über <b>Auffrischungsimpfung</b></li> <li>- Für <b>„frisch“ Geimpfte</b> mit vollständiger Schutzimpfung (wenn die zweite Impfung <b>nicht mehr als 90 Tage</b> zurückliegt)</li> <li>- Für <b>„frisch“ Genesene</b> (wenn Testung zum Nachweis der vorherigen Infektion <b>mindestens 28 Tage</b>, aber <b>nicht mehr als 90 Tage</b> zurückliegt)</li> <li>- Für <b>geimpfte Genesene</b> bzw. <b>genesene Geimpfte</b> (d.h. Einzelimpfung und Infektion)</li> </ul> <p>§ 7 (6) In den in dieser Verordnung bestimmten Fällen, in denen entweder ein Impfnachweis gemäß § 2 Nr. 3 SchAusnahmV oder ein Genesenennachweis gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV und daneben jeweils zusätzlich ein Nachweis über eine negative Testung nach Absatz 1 vorzulegen ist, gilt die <u>Pflicht zur Vorlage eines zusätzlichen Nachweises über eine negative Testung nicht</u> für Personen, die</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. einen Nachweis nach § 2 Nr. 3 SchAusnahmV hinsichtlich des Vorliegens eines vollständigen Impfschutzes und einen Nachweis über eine <u>Auffrischungsimpfung</u> gegen das Coronavirus SARS-CoV-2,</li> <li>2. einen Nachweis nach § 2 Nr. 3 SchAusnahmV hinsichtlich des Vorliegens eines vollständigen Impfschutzes gegen das Corona-virus SARS-CoV-2 durch <u>zwei Einzelimpfungen</u>, von denen die zweite <u>nicht mehr als 90 Tage</u> zurückliegt,</li> <li>3. einen Nachweis nach § 2 Nr. 5 SchAusnahmV hinsichtlich des Vorliegens eines durch vorherige <u>Infektion</u> erworbenen Immunschutzes, aus dem ersichtlich ist, dass die Testung zum Nachweis der vorherigen Infektion <u>mindestens 28 Tage</u>, aber <u>nicht mehr als 90 Tage</u> zurückliegt, oder</li> <li>4. einen Nachweis nach § 2 Nr. 3 SchAusnahmV hinsichtlich des Vorliegens eines <u>vollständigen Impfschutzes</u> gegen das Corona-virus SARS-CoV-2 durch eine <u>Einzelimpfung</u> und eine <u>Infektion</u> mit dem Coronavirus SARS-CoV-2</li> </ol> <p>vorlegen.</p>
<p><b>Nordrhein-Westfalen</b> Verordnung vom 11.01.2022 in der ab 20.01. gültigen Fassung Gültig: 20.01.22 – 09.02.22 (siehe § 4 Abs. 3, § 2 Abs. 9)</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Für <b>Geimpfte</b> mit <b>Auffrischungsimpfung</b> (d.h. insgesamt <b>3</b> Impfungen gemäß Veröffentlichung auf Homepage des Paul-Ehrlich-Instituts)</li> <li>- Für <b>Geimpfte</b> mit <b>Genesenennachweis</b> (mindestens <b>eine</b> Impfung vor oder nach Genesung)</li> <li>- Für <b>„frisch“ Geimpfte</b> (zweite Impfung mehr als 14, aber weniger als <b>90 Tage</b> zurückliegend)</li> <li>- Für <b>„frisch“ Genesene</b> (Infektion bestätigende PCR-Test mehr als 27, aber weniger als <b>90 Tage</b> zurückliegend)</li> </ul> <p>§ 4 (3) Die zusätzliche Testpflicht nach Satz 1 <u>entfällt</u> für Personen, die über eine <u>wirksame Auffrischungsimpfung</u> verfügen oder zu einer der in § 2 Absatz 9 genannten weiteren Personengruppen gehören.</p> <p>§ 2 (9) Über eine wirksame Auffrischungsimpfung im Sinne dieser Verordnung verfügt, eine Person, die insgesamt <u>drei Impfungen</u> mit einem in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoffe nach der unter <a href="https://www.pei.de/impfstoffe/covid-19">https://www.pei.de/impfstoffe/covid-19</a> veröffentlichten Übersicht des Paul-Ehrlich-Institutes erhalten hat (auch bei jeglicher Kombination mit dem COVID-19 Impfstoff der Firma Janssen (Johnson &amp; Johnson)). Soweit diese Verordnung an eine Auffrischungsimpfung geringere Schutzmaßnahmen anknüpft, gelten diese auch für</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. <u>geimpfte genesene Personen</u>, also Personen, die eine mittels PCR-Test nachgewiesene Covid-19 Infektion hatten und <u>davor oder danach mindestens eine Impfung</u> erhalten haben,</li> <li>2. <u>Personen mit einer zweimaligen Impfung</u>, bei denen die zweite Impfung mehr als 14 aber weniger als 90 Tagen zurückliegt</li> <li>3. <u>genesene Personen</u>, bei denen der die Infektion bestätigende PCR-Test mehr als 27 aber weniger als 90 Tage zurückliegt.</li> </ol>
<p><b>Rheinland-Pfalz</b> Verordnung vom 28.01.2022 Gültig: 31.01.22 – 28.02.22 (siehe § 3 Abs. 6 der VO, § 6 Abs. 2 Nr. 1 SchAusnahmV)</p>	<p>Die Verordnung verweist auf die Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung. Daher richten sich die Ausnahmen dynamisch nach den jeweils vom Robert-Koch-Institut veröffentlichten Ausnahmen von der Quarantänpflicht.</p> <p><u>Ausnahmen von der Quarantäne (= Ausnahme von Testpflicht) derzeit (Stand 17.01.2022):</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Für Personen mit einer <b>Auffrischungsimpfung</b> (Boosterimpfung) (insgesamt <b>drei</b> Impfungen erforderlich (auch bei jeglicher Kombination mit COVID-19 Vaccine Janssen (Johnson &amp; Johnson))</li> <li>- Für <b>Geimpfte Genesene</b> (Geimpfte mit einer Durchbruchinfektion oder Genesene, die eine Impfung im Anschluss an die Erkrankung erhalten haben)</li> <li>- Für Personen mit einer <b>zweimaligen Impfung</b> (ab dem 15. Tag nach der zweiten Impfung <b>bis zum 90. Tag</b> nach der Impfung, gilt auch für COVID-19 Vaccine Janssen (Johnson &amp; Johnson))</li> </ul>

**Übersicht Bundesländer: Ausnahme von Testpflicht (2G-Plus)  
insbesondere für „Geboosterte“  
Stand 02.02.2022, 12:00 Uhr**

Bundesland	Entfallen der Testpflicht im Rahmen von 2G-Plus-Regelung
	<p>- Für <b>Genesene</b> (ab dem 28. Tag <b>bis zum 90. Tag</b> ab dem Datum der Abnahme des positiven Tests)</p> <p>§ 3 (6) Eine <u>geimpfte Person</u> im Sinne dieser Verordnung ist vorbehaltlich der Regelung in Absatz 8 eine <u>asymptomatische Person</u>, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Impfnachweises nach § 2 Nr. 3 SchAusnahmV ist. Eine <u>genesene Person</u> im Sinne dieser Verordnung ist vorbehaltlich der Regelung in Absatz 8 eine <u>asymptomatische Person</u>, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Genesenennachweises nach § 2 Nr. 5 SchAusnahmV ist. Soweit in dieser Verordnung eine <u>Testpflicht für geimpfte oder genesene volljährige Personen</u> angeordnet ist, besteht diese nur für solche geimpfte oder genesene Personen, die in den Anwendungsbereich des § 6 Abs. 2 Nr. 1 SchAusnahmV fallen.</p> <p>§ 6 (2) Absatz 1 gilt nicht, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. nach den vom Robert Koch-Institut im Internet unter der Adresse <a href="http://www.rki.de/kontaktpersonenmanagement">www.rki.de/kontaktpersonenmanagement</a> unter Berücksichtigung des aktuellen Stands der medizinischen Wissenschaft veröffentlichten Vorgaben</li> </ol>
<p><b>Saarland</b></p> <p>Verordnung vom 25.01.2022</p> <p>Gültig: 26.01.22 – 08.02.22</p> <p>(siehe § 2 Abs. 1)</p>	<p>- Für <b>Geimpfte</b> mit Nachweis über <b>Auffrischungsimpfung</b></p> <p>- Für <b>doppelt Geimpfte</b> mit <b>Genesenennachweis</b> (wenn <b>nach</b> der Grundimmunisierung durch zwei Impfungen eine Genesung stattgefunden hat und die dem Genesenennachweis zugrunde liegende Testung <b>nach</b> der letzten Einzelimpfung stattgefunden hat, <b>auch wenn</b> die Testung mehr als 90 Tage zurückliegt)</p> <p>- Für <b>„frisch“ Geimpfte</b> mit vollständiger Schutzimpfung (sofern Zeitpunkt der letzten Einzelimpfung nicht mehr als <b>drei Monate</b> zurückliegt)</p> <p>- Für <b>„frisch“ Genesene</b> (siehe § 2 Nr. 5 SchAusnahmV)</p> <p>§ 2 (1) Ein 2G-Plus-Nachweis im Sinne dieser Verordnung ist</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. ein <u>Impfnachweis</u> nach Satz 1 Nummer 1, sofern der Zeitpunkt der letzten Einzelimpfung <u>nicht mehr als drei Monate</u> zurückliegt,</li> <li>2. ein <u>Impfnachweis</u> nach Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit einem <u>zusätzlichen Testnachweis</u> nach Satz 1 Nummer 3,</li> <li>3. ein <u>Impfnachweis</u> nach Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit einem <u>zusätzlichen Genesenennachweis</u> nach Satz 1 Nummer 2, wenn <u>nach</u> der Grundimmunisierung durch <u>zwei Impfungen</u> eine <u>Genesung</u> stattgefunden hat und die dem Genesenennachweis zugrunde liegende Testung nach der letzten Einzelimpfung stattgefunden hat, <u>auch wenn</u> die Testung mehr als 90 Tage zurückliegt,</li> <li>4. ein <u>Impfnachweis</u> nach Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit dem Nachweis einer <u>Auffrischungsimpfung</u>,</li> <li>5. ein <u>Genesenennachweis</u> nach Satz 1 Nummer 2.</li> </ol>
<p><b>Sachsen</b></p> <p>Verordnung vom 19.11.2021 (Stand: 12.01.22)</p> <p>Gültig: 14.01.22 – 06.02.22</p> <p>(siehe § 3 Abs. 8)</p>	<p>- Für <b>Geimpfte</b> mit Nachweis über <b>Auffrischungsimpfung</b></p> <p>- Für <b>Geimpfte</b> mit <b>Genesenennachweis</b> (s. § 2 Nr. 5 SchAusnahmV)</p> <p>- Für <b>„frisch“ Geimpfte</b> mit vollständiger Schutzimpfung (letzte Impfung muss mindestens 14 Tage und höchstens <b>3 Monate</b> zurückliegen)</p> <p>(8) Besteht nach dieser Verordnung die Verpflichtung zur Vorlage eines Impf- oder Genesenennachweises sowie jeweils eines Testnachweises, kann auf die Vorlage dieses <u>zusätzlichen Testnachweises verzichtet</u> werden,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. wenn neben dem Nachweis einer vollständigen Schutzimpfung im Sinne des § 2 Nummer 3 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung, ein Nachweis über eine <u>zusätzliche Impfdosis als Auffrischungsimpfung</u> vorgelegt wird,</li> <li>5. wenn neben dem Nachweis einer vollständigen Schutzimpfung im Sinne des § 2 Nummer 3 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung, ein <u>Genesenennachweis</u> im Sinne von § 2 Nummer 5 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung, vorgelegt wird,</li> <li>6. wenn der Nachweis einer vollständigen Schutzimpfung im Sinne des § 2 Nummer 3 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vorgelegt wird und die <u>letzte Impfung</u> <u>mindestens 14 Tage</u> und <u>höchstens drei Monate</u> zurückliegt.</li> </ol>
<p><b>Sachsen-Anhalt</b></p> <p>Verordnung vom 23.11.2021 in der ab 27.01.22 gültigen Fassung</p> <p>Gültig: 27.01.22 – 24.02.22</p>	<p>- Für <b>Geimpfte</b> mit Nachweis über <b>Auffrischungsimpfung</b></p> <p>- Für <b>„frisch“ Geimpfte</b> (deren letzte Impfung nicht länger als <b>3 Monate</b> zurückliegt)</p> <p>- Für <b>„frisch“ Genesene</b> (deren zugrundeliegende Testung bzgl. der Infektion nicht länger als <b>3 Monate</b> zurückliegt)</p>

**Übersicht Bundesländer: Ausnahme von Testpflicht (2G-Plus)  
insbesondere für „Geboosterte“  
Stand 02.02.2022, 12:00 Uhr**

Bundesland	Entfallen der Testpflicht im Rahmen von 2G-Plus-Regelung
(siehe § 2b Abs. 3)	<p>§ 2b (3) Die <u>zusätzliche Testpflicht</u> nach Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 des Personenkreises nach § 2a Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 und 2 gilt <u>nicht</u> für</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. <u>geimpfte Personen</u>, deren letzte Impfung, die für das Vorliegen eines vollständigen Impfschutzes erforderlich ist, <u>nicht länger als drei Monate</u> zurückliegt,</li> <li>2. <u>genesene Personen</u>, deren zugrundeliegende Testung mittels Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus <u>nicht länger als drei Monate</u> zurückliegt, oder</li> <li>3. <u>geimpfte Personen</u>, die eine <u>Auffrischungsimpfung</u> erhalten haben; das Vorliegen einer Auffrischungsimpfung ist dem Verantwortlichen oder einer von ihm beauftragten Person schriftlich oder elektronisch nachzuweisen.</li> </ol>
<p><b>Schleswig-Holstein</b> Verordnung in der ab 15.01.2022 gültigen Fassung Gültig: 15.01.22 – 08.02.22 (siehe § 4 Abs. 3a, § 7 Abs. 1 Nr. 2a, § 17 Abs. 1 Nr. 3)</p>	<p>- Für <b>Geimpfte</b> mit Nachweis über <b>Auffrischungsimpfung</b> - Für <b>doppelt geimpfte Genesene</b> (wenn genesen bei der ersten Einzelimpfung, zwischen den beiden Einzelimpfungen oder nach der zweiten Einzelimpfung) - Für <b>„frisch“ Geimpfte</b> (deren letzte Impfung weniger als <b>3 Monate</b> zurückliegt) - Für <b>„frisch“ Genesene</b> (deren zugrundeliegende Testung bzgl. der Infektion weniger als <b>3 Monate</b> zurückliegt)</p> <p>§ 4 (3a) Soweit in dieser Verordnung auf diese Vorschrift verwiesen wird, sind folgende Personen umfasst:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. <u>geimpfte Personen</u> im Sinne von § 2 Nummer 2 SchAusnahmV, die nach der vollständigen Schutzimpfung eine <u>Auffrischungsimpfung</u> erhalten haben,</li> <li>2. <u>geimpfte Personen</u> im Sinne von § 2 Nummer 2 SchAusnahmV, die <u>zwei Einzelimpfungen</u> erhalten haben und darüber hinaus zu einem der folgenden Zeitpunkte <u>genesene Person</u> im Sinne von § 2 Nummer 4 SchAusnahmV gewesen sind: <ol style="list-style-type: none"> <li>a. bei der ersten Einzelimpfung,</li> <li>b. zwischen den beiden Einzelimpfungen oder</li> <li>c. nach der zweiten Einzelimpfung,</li> </ol> </li> <li>3. <u>geimpfte Personen</u> im Sinne von § 2 Nummer 2 SchAusnahmV, deren letzte Einzelimpfung weniger als <u>drei Monate</u> zurückliegt und</li> <li>4. <u>genesene Personen</u> im Sinne von § 2 Nummer 4 SchAusnahmV, wenn die dem Genesenennachweis zugrundeliegende Testung weniger als <u>drei Monate</u> zurückliegt.</li> </ol>
<p><b>Thüringen</b> Verordnung vom 24.11.2021 (Stand 21.01.22) Gültig: 23.01.22 – 08.02.22 (siehe § 2 Abs. 3)</p>	<p>- Für <b>Geimpfte</b> mit Nachweis über <b>Auffrischungsimpfung</b> - Für <b>„frisch“ Geimpfte</b> (deren für Grundimmunisierung erforderliche letzte Impfung nicht länger als <b>3 Monate</b> zurückliegt) - Für <b>(„frisch“) Genesene</b> (i.S.v. § 2 Nr. 5 SchAusnahmV, siehe <a href="http://www.rki.de/covid-19-genesennachweis">www.rki.de/covid-19-genesennachweis</a>) - Für <b>Geimpfte Genesene</b> (Genesenennachweis und Nachweis über mindestens eine Impfung)</p> <p>(3) Für Bereiche mit 2G-Plus-Zugangsbeschränkung besteht keine Verpflichtung zur Vorlage des Nachweises eines negativen Testergebnisses nach Absatz 2 Nr. 16 für</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. <u>geimpfte Personen</u>, die eine <u>Auffrischungsimpfung</u> nachweisen <u>oder</u> bei denen der Zeitpunkt der für die Grundimmunisierung erforderlichen <u>letzten Impfung nicht länger als drei Monate</u> zurückliegt,</li> <li>2. <u>genesene Personen</u> nach Absatz 2 Nr. 13 [Verweis auf § 2 Nr. 5 SchAusnahmV],</li> <li>3. <u>asymptomatische Personen</u>, die eine <u>zurückliegende Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2</u> sowie <u>mindestens eine Impfung</u> gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 nachweisen können.</li> </ol>